

Beantwortung der Nachfrage aus dem Haupt- und Finanzausschuss:

Es wird folgendes zugesagt:

- Begründung der Kostendifferenz zwischen Ortsteilen und Hauptfriedhof bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten

Antwort:

Wie in der Informationsveranstaltung am 13.06.23 auf dem Hauptfriedhof am praktischen Beispiel erläutert wurde, handelt es sich bei den neuen Urnengemeinschaftsgrabstätten auf den Ortsteilen und dem Hauptfriedhof um zwei baulich und gestalterisch völlig verschiedene Grabarten. Während auf dem Hauptfriedhof 2-stellige Erdwahlgräber aus dem denkmalgeschützten Altbestand zu einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für 12 Beisetzungen pro Grabanlage umgestaltet und somit wieder in Nutzung gebracht werden, handelt es sich bei den Ortsteilen um neu anzulegende Grabstätten. Hierzu werden in jedem Ortsteil neue eingefasste Anlagen errichtet, welche mit Bodendeckern bepflanzt werden. Jede dieser Anlagen wurde für 5 Beisetzungen kalkuliert. Auf den Ortsteilfriedhöfen, in denen die bisherige Urnengemeinschaftsanlage einen höheren Zuspruch erfährt, ist für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 die Errichtung einer zweiten Anlage vorgesehen. Bei der Gestaltung dieser Grabanlagen ist von einer Aufwertung gegenüber der jetzigen Form der Urnengemeinschaftsanlagen auf den Ortsteilfriedhöfen auszugehen, welche immer wieder Anlass zu Beschwerden von Angehörigen oder seitens der mit der Rasenmähd beauftragten Dienstleister gab. In den Gestaltungsprozess wurde der Gestaltungsbeirat „Friedhöfe der Stadt Eisenach“ stetig eingebunden.

Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ist der gebührenrechtliche Grundsatz der Leistungsproportionalität zu berücksichtigen.

Insoweit wird ein Teil der Friedhofsunterhaltungskosten zwar als Sockelbetrag gleichmäßig auf alle Grabstätten, jedoch 2/3 dieser Kosten nach dem Maßstab der Bruttograbfläche verteilt (Anwendung des sogenannten Eisenacher Modells). Durch die unterschiedlichen Grabgrößen ergeben sich im Vergleich zu den Urnengemeinschaftsgräbern auf dem Hauptfriedhof für die Ortsteile höhere Grabnutzungskosten pro Jahr, die hochgerechnet für die Nutzungsdauer von 20 Jahren den entsprechenden Gebührenunterschied ausmachen.

Der Kalkulationsbericht (Anlage 3 der Beschlussvorlage) enthält hierzu unter Ziffer 5.2.1 ab Seite 13 ff. umfassende Erläuterungen sowie die Berechnung der einzelnen Grabnutzungsgebühren für die 3 Kalkulationsjahre 2023-2025 (Tabellen 12-14).

Darüber hinaus sind auch die Grabpflege- und Investitionskosten in spezifischer Höhe in Ansatz zu bringen. Die Erörterungen und Berechnungen hierzu sind unter Ziffer 5.2.2 ab Seite 17 zu finden.